



Dienstag den 3. May 1808.

(Joseph Georg Trafsler.)

W i e n.

Er. kaiserl. königl. Majestät haben den Rittmeister des Husaren-Regiments Hessen-Homburg, Alexander Forisch, in Rücksicht auf seine dem Staate durch eine lange Reihe von Jahren mit Treue und Rechtschaffenheit tapfer geleisteten nützlichen Militär-Dienste, sammt seiner ehelichen Nachkommenschaft beyderley Geschlechts, in den erbländischen Adelstand mit dem Prädikate: „von Siebbrückenburg“, tafsfrey zu erheben geruhet.

Er. k. k. apostol. Majestät haben den Kapitänlieutenant und Galizischen Werbbezirks-Kommandanten,

Dominikus Christin, rücksichtlich seiner dem Staate geleisteten vieljährigen und nützlichen Militär-Dienste, sammt seiner eheleiblichen Nachkommenschaft beyderley Geschlechts, in den erbländischen Adelstand mit dem Prädikate: „von Grünfeldern“, tafsfrey zu erheben geruhet.

Zur Erhaltung der Prämien, welche Sr. Majestät denjenigen Aerzten und Wundärzten austheilen zu lassen anbefohlen haben, welche jährlich die meisten Einimpfungen mit Schutzpocken verrichten, haben sich vom vorigen Jahre 27 Aerzte und Wundärzte gemeldet, welche im vorigen Jahre 10,965 Kinder geimpfet hatten. Unter diesen zeichneten sich vorzüglich

züglich der Kreisarzt zu Schwechat, Dr. Anton, der 1219, der Kreisarzt zu Klosterneuburg, E. v. Tassara, welcher 1174, und der Arzneydoctor Stuhlhofer zu Saaben, welcher 1090 Kinder mit den Schutzpocken geimpft hat, aus, weßwegen auch ersterer mit 200 fr., der zweyte mit 150 fr., und der dritte mit 100 fr. von Sr. Majestät belohnt wurden. Alle drey erhielten zugleich von der Niederösterreichischen Landesregierung ein Belobungsdekret über diesen ihren vorzüglichen Eifer in Beförderung eines der Menschheit so wohlthätigen Heilmittels.

E u r f e y.

Smyrna den 24. Febr. Unser See- und Küstenhandel ist durch den Aufenthalt einer englischen Eskadre im Archipelagus gänzlich ruiniert worden. Die Natolische (Kirkagats) Baumwolle, Gelbbeeren, Knopern, gehen deswegen in zahlreichen Karavanen über Konstantinopel nach Europa. Des starken Gesuchs wegen läßt unser Handelsstand jetzt ansehnliche Partien Arabischen- und Jaffa-Kaffee aus Egypten kommen. Die Ueberfahrt aus Egypten über das mittelländische Meer nach der Natolischen Küste ist zwar etwas unsicher, weil mehrere Englische Kaper aus Maltha in den dortigen Gewässern herumschwärmen, doch entwischen ihnen die meisten Schiffe.

Wenn, wie man hofft, der Friede zwischen der Pforte und Rußland zu Stande kommt, so dürfte mir Kaffee ein beträchtlicher Handel über Smirna und Konstantinopel nach Wien und andern Europäischen Ländern getrieben werden. Aus Cypern erwarten wir starke Parthien Baumwolle.

R u ß l a n d.

St. Petersburg den 19. März. Die Festung Swartholm im Schwedischen Finnland ist von unsern Truppen genommen, und wie man sagt, ist auch bereits Abo besetzt. Swarborg, bekanntlich eine bedeutende Festung und ein sicherer Hafen, wird regelmässig angegriffen.

Die Ankunft des königl. Holländischen Gesandten, Hrn. v. Sirt, wird in diesen Tagen erfolgen.

Der königliche Schwedische Ambassadeur, Baron Stedingk, ist noch hier.

Um den Brodmangel, wegen des vorjährigen gänlichen Mißwachses, im Ehstländischen Gouvernemeut abzuhelfen, haben Sr. kaiserl. Majestät befohlen, aus den Korn-Magazinen allhier 30,000 Tschetwert Mehl zur Unterstützung der Landbewohner jenes Gouvernements abzulassen.

Spanien.

Madrid den 26. März. Es war am 23. Abends, als der Großherzog von Berg seinen prächtigen Einzug in Madrid hielt.

Am 24. hielt der Prinz von Asturien, von der Nation zum König ausgerufen, seinen öffentlichen Einzug in die Hauptstadt; er war zu Pferde.

Durch verschiedene in der Madrid' der Zeitung bekannt gemachte königl. Dekrete werden Don Petro Chevalios, der Marquis Caballero, D. Antonio Olaguet Fettu, D. Franzisko Gil, D. Mich. Gavetano Soler und D. Joseph Garcia di Laon y Vizarro, in ihren bisherigen Stellen, als Staatssekretairen, bestätigt.

Italien.

Mailand den 4. April. Der Vizekönig hat in Namen des Kaisers und Königs folgenden Tagesbefehl bey allen Französischen Divisionen in Toskana, im Kirchenstaat, und an den Küsten des Adriatischen Meeres, bekannt machen lassen: „Se. Majestät der Kaiser und König, unterrichtet, daß man in Rom, und von Rom aus auch in andern Gegenden Italiens Kokarden von einer ganz neuen Farbe austheile, um mittels dieser Kokarden einen Verein-

gungspunkt gegen die Armeen Sr. Maj. zu richten, erklärt, daß diejenigen, welche dergleichen Kokarden austheilen, für alle Folgen, die daraus entstehen können, verantwortlich seyn sollen. Se. Maj. befehlen den Generalen aller Ihrer Truppen, die im Kirchenstaate, im Königreiche Stalien, und im Königreiche Neapel stehen, alle Verkäufer und Austheiler dieser Kokarden, sogleich in Verhaft nehmen zu lassen. Alle diejenigen, die zehn Tage nach Publikazion gegenwärtigen Befehls sich öffentlich mit einer solchen Renunzionskokarde sehen lassen, sollen sogleich für das Kriegsgericht gestellt, und erschossen werden.“

Holland.

Utrecht am 1. April. Am 28. März sind in Bliessingen auf Fahrzeugen von Breskens 1400 Mann kaiserl. Französische Matrosen, die von Boulogne kamen, angelangt; sie waren in Bataillons getheilt, bewaffnet und uniformirt, wie die besten Linientruppen; die Haltung dieser schönen Mannschaft zog die allgemeine Bewunderung auf sich. Sie sind bereits auf der kaiserlichen Flotte daselbst vertheilt worden.

Man wacht jetzt strenge über das Verbot der Kommunikation mit England; kürzlich sind zu Maaslandsluys mehrere Personen arretirt, und

und zur Untersuchung nach dem Haag gebracht worden, worunter sich der Kapitän des Schiffes befindet, mit welchem die übrigen eine Seereise machen wollten.

fehrenden Holländischen Regimenter kommen nach und nach in ihren Garnisonen an, und werden überall mit grossen Freundsbezeugungen aufgenommen.

Die aus Norddeutschland zurück-

Meteorologische Beobachtungen auf der k. k. Sternwarte Krakaus.

Im Monat März ist:

Barometer Maximum = 27' 10''/9 den 27. März.

Minimum = 27' 0''/8 den 31.

Nördlicher Thermometer Maximum = - 17° 3 den 1.

Minimum = + 4° 1 den 24.

Nördlicher Hygrometer Maximum = 264 den 12.

Minimum = 140 den 29.

Abweichung des Magnets 14° 14'

April.	Barometer in Pariser Zoll u. Lin.	Aeusserer nördlicher Thermo. Reaum.	Innerer Thermo. Reaum.	Aeusserer südllicher Thermom. Reaum.	Aeusserer nördlicher Hygromet.	Aeusser. südllicher Hygro- meter.	Win- de.
25	27 2.9	X 7.3	X 12.2	X 7.10	139	84	N.
	27 3.1	14.7	15.3	25.75	260	28	O.
	27 2.4	15.4	16.4	13.76	285	48	O.
26	27 1.2	X 10.3	X 12.9	X 9.32	123	90	S.O.
	27 1.0	15.0	15.2	15.10	215	66	O.
	27 0.8	13.2	14.5	12.49	205	71	S.
27	27 1.9	X 9.1	X 12.3	X 9.32	120	77	N.O.
	27 2.3	16.0	15.2	17.76	228	54	NW.
	27 2.2	11.5	15.7	12.49	202	54	NW.
28	27 2.2	X 7.3	+ 12.4	X 8.88	114	80	NW.
	27 2.3	8.5	12.7	9.77	176	70	NW.
	27 1.9	8.7	12.3	8.88	188	67	W.

Anhang zur Krakauer Zeitung N^{ro}. 36.

A v e r t i s s e m e n t e.

K u n d m a c h u n g.

Am 16. May h. J. früh 10 Uhr wird in der Krakauer Kreisamtskanzley die Verpachtung der Ostuszer städtischen Güter Zurada und Willeradow cum attinentiis auf 3 nach einander folgende Jahre, nämlich vom 24 Juny 1808 bis 23. Juny 1811. vorgenommen werden, wozu sich die Pachtlustigen mit einem dem Fiskalpreise von jährl. 7207 flr. gleichkommenden 10prozentigen Vadium zu verthehen, die näheren Pachtbedingnisse aber bei der Lizitation's-Kommission einzusehen haben.

Krakau am 11. April 1808. 3

K u n d m a c h u n g.

Den 30. May l. J. morgens 10 Uhr wird in der Amtskanzley die Versteigerung des hierstädtischen Skurowegs vom 1. November l. J. angefangen, für sich gehen. Das Pretium fisci ist 28656 flr. und der zehnte Theil dieses Betrages muß noch vor der Lizitation von jedem Pachtlustigen als Neugeld erlegt werden. Die Lizitanten werden eingeladen, an diesem Tag zu erscheinen, und ihr Glück durch den Anboth und Ueberboth zu versuchen.

Krakau am 31. März 1808. 3

K u n d m a c h u n g.

Am 24. May l. J. wird in der Krakauer kreisämtlichen Kanzley das Gut Szreniawa cum attinentiis Abdamowice, Salislawice, Vodlesznce und Zbychow mittels öffentlicher Versteigerung auf ein Jahr, nämlich vom 24. Juny l. J. bis dahin 1809 in Pacht überlassen werden.

Der bisher bestandene Pachtshilling zu 4250 flr. jährlich wird zum pretio fisci angenommen. Das Vadium, welches durch jeden Pachtlustigen vor der Lizitation zu erlegen ist, beträgt 425 flr.

Krakau am 2. April 1808. 3

Eine halbe Meile von Larnow in dem Dorfe Wola Mzenzinska ist ein Natural-Zehend aus freyer Hand zu verpachten, auf ein. und auch mehrere Jahre.

Pachtlustige haben sich deßhalb bis zum 1. July zu Larnow in dem Gewölbe des Kaufmanns Herbst des Näheren mit dem Besuche zu erkundigen, daß der Eigentümer dieses Zehends mit keinem Unterhändler zu thun haben möge.

3

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: daß die Hälfte des im kielser Stanislaus Snoinski zugehörigen Guts Ostronza, mittelst öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 27. Juni 1808 um 10 Uhr Vormittags abzuhaltenden Versteigerung, dem Meistbietenden in dreijährigen Pachtbesitz werden überlassen werden, und zwar unter nachstehenden Bedingungen.

1ten. Der Fiskalpreis des Kauffchillings wird in einem Betrage von Fünfhundert Gulden rbn. festgesetzt, dessen zehnten Theil jeder Lizitirende zu Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen hat, der dem Pächter in der ersten Zinsrate wird gerechnet werden.

2ten. Der Pächter wird nach Genehmigung des Lizitazions-Protokolls den in zwey vorhinein zu zahlenden Raten abzuführenden Zins, und zwar die erste Rate allogleich, die nachfolgenden aber immer die eine am 24ten Juni, die andere am 24ten Dezember während seines Besitzes zu Händen der Person, die ihm von diesen k. k. Landrechten wird angezeigt werden, oder aber, wenn ihm von hieraus der Auftrag wird gegeben werden, ans hiesige Depositarium durch diese drey Jahre abzuführen verbunden seyn.

3ten. Wenn der Pächter den Pachtzins auch nur an einem der festgesetzten Termine nicht zahlen würde, wird er nicht nur den Pachtbesitz vor Verlauf der drey Jahre verlieren, sondern auch noch eine neue Lizitazion auf seine Kosten aus-

geschrieben, und er für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich bleiben.

4ten. Die Wälder von Ostronza sind von der Pachtung ausgeschlossen, was jedoch den Holzbedarf für den Pächter betrifft, der wird bei der Lizitazion kund gemacht werden.

5ten. Der Pächter ist verbunden eine mit pragmatischer Sicherheit versehene, dem jährlichen aus der Lizitazion ausfallenden Pachtchillinge gleichkommende Kauzion dem Kammerer zu leisten, und wenn die für zulänglich erkannt werden wird, wird die Einbindung in die gepachteten Güter verfügt werden.

6ten. Der Pächter wird trachten die Wirtschaft und den Stand des Guts Ostronza mit den Robots-tagen und Stroh zu erhalten, ohne hierwegen den geringsten Anspruch auf eine Vergütung an die Pupillar-Masse zu haben.

7ten. Sollte aber eine erheblichere Reparatur unumgänglich notwendig seyn; so wird der Pächter an diese k. k. Landrechte eine Anzeige hierüber machen, und den weiteren Bescheid darüber von hieraus zu erwarten verbunden seyn.

8ten. Der Pächter wird verpflichtet seyn, alle gegenwärtig bestehenden Steuern und Zehenden, auch alle Lasten, die von diesen Gütern zu tragen seyn werden, von seinem Eigenen abzuführen, ohne einigen Abschlag von dem Pachtchillinge, oder einige Vergütung fordern zu können. Sollten aber einige neue Steuern auferlegt werden; so werden

den solche dem Pächter aus der Pupillar-Masse vergütet werden.

Notens. Der Pächter wird verbunden seyn, als ein guter Hausvater in den gepächterten Gütern die Wirthschaft zu befördern, und daher auch nach dem neu zu errichtenden Wirthschafts-Inventario die sömliche Ausfaat und in demselben Zustande, wenn der in der 7. Bedingung angeführte Fall, keine Aenderung hervorbringt, nach Verlauf der Pachtzeit wieder zu übergeben.

Notens. Was die außerordentlichen Fälle betrifft, dießfalls wird hier nichts ins besondere vorbehalten, weil diese in den Gesetzen enthalten sind.

Krakau den 28. März 1808.

Joseph von Mikorowicz.
F. Pohlberg.
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Eläner.

K u n d m a c h u n g.

In Folge einer hohen Suberalverordnung den 1. April d. J. wird zur Besetzung der bei dem Magistrat der k. k. Hauptstadt Krakau in Erledigung gekommene Magistratsrathsstelle, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 700 flr. verbunden ist, der Konkurs mit dem Beisatze eröffnet, daß die Bittwerber ihre mit den Wahlsfähigkeitsdekretten ex utraque linea, und mit glaubwürdigen Moralitäts-

zeugnissen versehenen Gesuche längste bis 15. Juny d. J. bei dem Krakauer Stadtmagistrate einzureichen haben.

Gollmayer.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau den 26. April 1808.

Groß.

K u n d m a c h u n g.

Der Konkurs für die erledigte mit einem Gehalt von 300 flr. jährlich verknüpfte Syndikatsstelle in Zwince Myslenicer Kreises wird wiederholt mit Festsetzung der Frist bis 15. May d. J. ausgeschrieben, binnen welcher die Konkurrenten mit ihren instruirten Gesuchen sich bei dem k. Myslenicer Kreisamt anzumelden haben.

Krakau am 15. April 1808.

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der mit dem Gehalte jährlicher 450 flr. verbundene Oswiencimer Bürgermeisterstelle wird der Konkurs auf den 2. May l. J. mit dem Beisatze ausgeschrieben: daß jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den Wahlsfähigkeitsdekretten ex utraque linea, dann den vorgeschriebenen Moralitätszeugnissen versehenen Gesuche noch vor Ausgang des obigen Termins beim Myslenicer k. Kreisamt anzubringen haben.

Krakau am 12. April 1808.

Am

Angesommene Fremde in Krakau.

Am 25. April.

- Der Herr Felix v. Bokanski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 91. kömmt vom Lande
- Der Herr Vinzens v. Turecki mit 2 Bedienten, wohnt in Kleparz, kömmt vom Lande.
- Der Herr Jonas v. Tomkiewicz, mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 520. kömmt vom Lande.
- Der Herr Vinzens v. Wrublewski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.

Am 26. April.

- Der Herr Alexander v. Chelkowski, wohnt in Kleparz Nr 48. kömmt vom Lande
- Der Herr Thomas v. Czajlyki mit 3 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.
- Der Herr Albalbert v. Jastrzembki mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 48. kömmt vom Lande.
- Der Herr Johann v. Jagniontkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt vom Lande.
- Der Herr Johann v. Hryzkowski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 504. kömmt vom Lande.
- Der Herr Stephan von Obrzizowski mit 1 Bedienten, wohnt in Kleparz Nr. 4. kömmt vom Lande.
- Der Herr Gabriel v. Wodzinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 94. kömmt vom Lande.

Am 27. April.

- Der Herr Andreas von Nadorski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 557. kömmt vom Lande.
- Der Handelsmann Herr Amarosi Duzi mit 1 Bedienten, wohnt in Kasimir Nr. 128.
- Der Herr Augustin von Gnybowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 521. kömmt vom Lande.
- Der Herr Vinzens von Jaworski mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nr. 521. kömmt vom Lande.

Verstorbene in Krakau und den Vorstädten.

Am 23. April.

- Dem Eblen Lubwit Stejelbizki f. E. Bogumila, 12-Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nr. 221.
- Der Tagelöhner Valentin Wozjichowski 17 Jahr alt, an der Lungensucht, in der Stadt Nr. 591.
- Der Tagelöhner Stanislay Marzewski, 76 Jahr alt, an der Lungensucht, auf dem Sande Nr. 19.

Am 24. April.

- Der Apotheker Joseph Bayl, 48 Jahr alt, am Schlagflusse, in Kasimir Nr. 84.
- Die Dienstmagd Marianne Kozginska 16 Jahr alt, an der Lungensucht, im St. Lazar Spital.
- Der Bürger Vinzens Ritter 32 Jahr alt, an der Wassersucht im St. Lazar Spital.
- Die Dienstmagd Marthe Sapiemka, 40 Jahr alt, am Durchfall, im St. Lazar Spital.

Am 25. April.

- Der Tagelöhner Vinzens Sandinski 70 Jahr alt, an der Lungensucht, auf dem Sande Nr. 205.
- Dem Musikus Andreas Magnufiewicz f. S. 3 Jahr alt, an Schwäche, in der Stadt Nr. 83.
- Dem Eblen Ignaz v. Morschkia f. S. Joseph 10 Jahr alt, am hitzigen Nervenfieber.
- Dem Pfeifenmacher Jakob Piehaski f. S. Stanislay, 7 Jahr alt, an Brustwassers, auf dem Sand Nr. 28.
- Die Eble Frau v. Walewska, 27 Jahr alt, an der Abzehrung, in der Stadt Nr. 553.

Am 26. April.

- Dem Mehlhändler Jakob Kirzicki f. E. Katharine, 5 Tage alt, an Konvulsion, auf dem Sand Nr. 155.
- Der Eble Vinzens von Lipski, 43 Jahr alt, am Lungengeschwüre.
- Dem f. k. Appellationsregistrator Herrn Buchmayer f. E. Elisabeth, 4 Jahr alt, an der Abzehrung.

Besondere Beilage zu Nro. 36.

Kreisschreiben

vom kaiserl. königl. galizischen Landesgubernium.

Daß die mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundene Verleitung, oder Hilfsleistung zur einfachen Auswanderung weder der Militär-, noch der Kriminal-, sondern lediglich der politischen Behandlung unterliege.

Mit höchstem Hoffkanzlerdekret vom 28. Jänner l. J. ist bekannt gemacht worden: daß die §. §. 2. und 3. des im jüngern Galizien ergangenen Patents vom 3. April 1796, und §. 4. des eben dort erlassenen Cirkulars vom 8. Juny 1798 mit dem spätern Gesetze §. 70. über Polizeyübertretungen nicht weiter bestehen können, und daß daher die mit keiner Werbung für fremde Kriegsdienste verbundene Verleitung, oder Hilfsleistung zur einfachen Auswanderung weder der Militär-, noch der Kriminal-, sondern lediglich der politischen Behandlung unterliege.

Lemberg den 25. März 1808.

Christian Graf von Wurmsler,
Gubernial-Vizepräsident.

Ludwig Zunger von Hohensiegen,
Gubernial-Rath.

2

N a c h r i c h t

von dem kaiserl. königl. galizischen Landesgubernium.

Wegen der für das Jahr 1808 abzuhaltenden Kontrakte.

Da in dem gegenwärtigen 1808. Jahre die Kontrakte abermahl in Lemberg, und zwar nach der höchsten Entschliesung vom 18. September 1806 und mittelst bereits bekannt gemachten Kreisschreibens vom 17. Oktober 1806, vom 24. May l. J. durch die darauf folgenden drey Wochen werden abgehalten werden; so wird solches mit dem Beisatze hiemit bekannt gemacht: daß, gleichwie wegen Beseitigung aller Hindernisse, wegen Handhabung der allgemeinen Sicherheit, sowohl auf den öffentlichen Straßen, als in der Hauptstadt, und endlich wegen Verschaffung hinlänglicher Lebensmittel die zweckmäßigen Einleitungen getroffen werden, auch sich jedermann der genauesten Administration der Gerechtigkeit nach der bestehenden Justizordnung, mithin aller benötigten Assistenz und obrigkeitlicher Hilfe auf gehöriges Ansuchen zu versehen habe.

Wogegen aber gewärtiget wird, daß alle auf die öffentliche Ruhe und eine gute Polizeyordnung abzielende Gesetze von Jedermann genau werden beobachtet werden.

Lemberg am 1. April 1808.

2

Don

Von der k. k. galizischen Bancal-Administration ist wider den preuß. römischer Unterthan Dominik Stropiak unter den 30. 1807. Zahl 5344. nachstehende Nozion geschöpft worden.

Da derselbe in dem mit ihm am 28. April l. J. zu Karzeu aufgenommenen gerichtlichen Verhöre geständig ist, eine rothe Schimmelstutte Lags zuvor bei Radbrzeje abseitig eingepackht zu haben, um selbe hierlandes zu verkaufen; so wird der für diese eingebrachte Stutte erköbte Betrag pr 70 fr. im Grunde des 86. §. der allgemeinen Zollordnung wider ihn annit in Verfall gesprochen, und ihm freygestellt wider diesen Spruch binnen 12 Wochen nach dessen Erhalt entweder im Wege der Gnade oder Rechtsens, oder in beiden zugleich zu recurriren.

Demselben werden daher zur Ergreifung der ihm gesetzmäßig einberaumten Mitteln 3 Monat mit dem Befehl hiemit einberaumt, daß nach fruchtlosen Verlauf dieses Termins das obige Straferkenntniß nach seinem ganzen Innhalt werde in Vollzug gesetzt werden. 2

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krolauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die den Ignaz Lisickischen Erben eigenthümlich zugehörigen Güter Ulna Wielka mittelst öffentlicher bei diesen k. k. Landrechten am 24. Junii 1808.

abzuhaltenden Lizitazion unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1ten. Jedem Lizitiren wollenden steht es frey, den Preis der zu Lizitirenden Güter in der Landrechts-Registratur einzufuchen, dessen 10ter Theil als Kenaeld vor der Lizitazion in Händen der Lizitazions-Kommission zu erlegen seyn wird.

2ten. Der Käufer wird binnen 14 Tagen nach genehmigter Lizitazion ein Drittheil des ganzen Kauffschillings ans Gerichts-Depositum abführen; zwei Drittheile aber können gegen 5/100 jedes halbe Jahr vorhin ein ans Gerichts-Depositum zu zahlende Interessens auf den Gütern verbleiben, mit der jedoch Verbindlichkeit: daß der Käufer auf jedes gerichtliche Mandat diese zwei Drittheile entweder ganz oder zum Theil, dem Mandate gemäß, binnen zwei Monaten entweder ans Gerichts-Depositum abführe, oder aber dem es angewiesen werden wird, auszahle.

3ten. Wenn der Käufer entweder das erste Drittheil, oder später die auf den Gütern zurückgelassenen zwei Drittheile in der bestimmten Zeitfrist nicht auszahlen würde; wird er nicht nur das Kaugeld verlieren, sondern noch überdieß eine neue Lizitazion auf seine Gefahr und Kosten ausgeschrieben werden.

4ten. Nach abgeführten ersten Drittheile werden alsogleich dem Käufer die Güter in Besitz gegeben, und das Erbeigenthums- Dekret,

gegen Sicherstellung der zwen Drittheile auf den veräußerten Gütern, ausgefolgt werden.

Krakau den 9. März 1808.

Joseph von Mikorowicz,
Scheranz,
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte. 2

Morack.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird mittelst gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die im Krakauer Kreise gelegenen, zur Simon Jakzewskischen Wasse gehörigen Güter Zawadka, mittelst öffentlicher am 28. Junii l. J. abzuhaltenden Versteigerung, unter nachstehenden Bedingungen werden verkauft werden:

1) Der Fiskalpreis dieser Güter wird der gerichtlichen Schätzung gemäß auf 25,924 fl. 40 kr. festgesetzt.

2) Die Kauflustigen werden gleich bei der Lizitation den 10ten Theil des Schätzungswerthes als Neuzgeld erlegen.

3) Der Käufer wird binnen 14 Tagen nach genehmigter Lizitation den ganzen Kaufschilling aus Depositum dieser k. k. Landrechte abführen; widrigen Falls, wenn der Käufer dieses nicht erfüllt, wird auf seine Gefahr und Kosten eine neue Lizitation ausgeschrieben werden.

Uebrigens werden die sichergestellten Gläubiger ermahnt, daß sie ohne eine besondere Vorladung zu gewärtigen, über ihre Gerechtsamen wachen; sie werden zugleich verständiget: daß, wenn sie sich nicht melden, sie ihrer Ansprüche auf die Güter verlustig werden.

Die Kauflustigen werden daher angewiesen: daß sie an obbestimmten Termine bei diesen k. k. Landrechten um 9 Uhr Vormittags sich einfänden.

Krakau d. 15. März 1808.

Joseph von Mikorowicz,
Scheranz,
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Morack. 2

Guts - Verkauf in Galizien.

In Ostgalizien im Tarnower Kreise, an einem schiffreichen Flusse, der in die Weichsel fällt, und mittelst dieser die Kommunikation mit Danzig öffnet — ist eine Herrschaft zu verkaufen; sie besteht aus einem großen und zwei kleinen Dörfern, liegt in einer Ebene, und hat durchaus Weizenboden. Vorwerke dabei sind 3, und die Ertragsrubriken folgende:

- 1.) Die Inventarialschuldigkeiten von 106 Untertanen bestehen in 2808 Zug- und 8124 Fuß-Robothstagen, 248 Stück Kapauner, 110 St. Hühner, 65 St. Gänse, 30 Schöck

- 20 St. Eyer, 112 Korez, das ist 224 Nied. Destrer. Wezen Zinshaber, 60 St. Gespunst vom herrschaftlichen Material, und 36 flr. 35 1/2 kr. Grundzins.
- 2.) Die Feldwirthschaft besteht nach geometrischer Ausmessung in 621 Fochen ackerbarer obrigkeitlichen Gründe. —
 - 3.) Der Wald beträgt nach geometrischer Ausmessung 573 Foch und ist in gutem Staude.
 - 4.) An Wiesen, welche das beste Heu geben, sind 70 Foch vorhanden.
 - 5.) Das Propinazions-Recht, zu dessen Behufe 4 Einkehr-Wirths- und zwei Schankhäuser vorhanden sind — das Brandweinhaus mit drei Löpfen ist im besten Zustande, auch ist dabei eine Windmühle zum Vermahlen des Erzeugungstoffes.
 - 6.) An herrschaftlichen Gebäuden, außer den gewöhnlichen Vorwerks-Gebäuden, Stallungen, Scheuern, Schöpfen befindet sich daselbst ein herrschaftliches Wohnhaus von 10 Zimmern, sammt einem daran liegenden neu angelegten Ziergarten.

Vor 2 Jahren ist diese Herrschaft gerichtlich auf 257,000 flr. geschätzt worden. Gegenwärtig ist der Preis 350,000 flr. Das Nähere ist zu erfahren in Wien beim Herrn Hofagenten von Schnetter, und zu Kratau bei dem Herrn J. U. D. und Landesadvokaten Hruznk, wohnhaft in der Queer St. Anna Gasse Nr. 315. 2

wird hiemit bekannt gemacht. Nachdem der auf der Herrschaft Szejrowice Ploczower Kreises in dem Orte Sterkowice gewesene Müller Mathias Medynski, sammt seinem Weibe Katharina im Jahre 1806 ausgewandert, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen 4 Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Gegeben Lemberg den drey und zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. Cæs. reg. Gubernii Regnorum Galiciz et Lodomeria. 2

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien wird hiermit bekannt gemacht. Nachdem der Nawojower herrschaftliche Geometer Galembiowski und der Förster Jagniowski aus dem Neusandezer Kreise ausgewandert sind, und deren Aufenthalt ganz unbekannt ist; so werden dieselben in Gemäßheit des Kreis Schreibens vom 15. Juny 1798 S. 1. durch gegenwärtiges Edikt hiemit öffentlich vorgeladen, und zur Wiederkehr oder Rechtfertigung ihrer Entfernung binnen vier Monaten mit der Bedrohung aufgefordert, daß nach Verlauf dieser Frist gegen dieselben nach der Vorschrift des Gesetzes verfahren werden würde.

Ge.

Von dem k. k. Landesgubernio der Königreiche Galizien und Lodomerien

Gegeben Lemberg, den drei und zwanzigsten März des ein Tausend acht Hundert und achten Jahres.

Ex Consilio Sacr. caes. reg. Gubernii regnorum Galiciae et Lodomeria. 2

K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrate der k. k. Hauptstadt Krakau westlichen Galiziens wird hiermit bekannt gegeben, daß die Taxamtskontrollorstelle mit der eine jährliche Besoldung von 400 flr. verbunden ist, zugleich aber auch eine Kauzionsleistung von 500 flr. erforderlich wird, in Erledigung gekommen sey, und alle jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen über erworbenene Rechnungs- und Taxamtskenntnisse, lateinische Sprache, gute Moralität, und Kauzionsleistungsfähigkeit gehörig abstruirten Gesuche längstens bis Ende May 1808 l. J. bei diesem Magistrate einzureichen haben.

Krakau den 12 April 1808.

Gollmayer. 2

K u n d m a c h u n g.

Nachdem sich allhier seit einiger Zeit das Gerücht verbreitet hat, daß kein Schutzpockenstoff mehr unterhalten werde, und zu bekommen sey, so wird zur Widerlegung desselben hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die diesfällige Impfung den ganzen Winter zur Unterhaltung des Stoffes fortgesetzt worden, daß der Schutzpockenstoff zu jederzeit bei dem dermal

hier befindlichen Bezirks-Arzt Dr. Faching unentgeltlich zu bekommen sey, und daß endlich die Impfung allhier dem Kreiswundarzt Zeillinger, Dr. Ceuner, und Stadtwundarzt Auer, wohin man alle Diejenigen, die ihre Kinder impfen lassen wollen, anweist, amtlich übertragen worden sey.

Krakau am 16 April 1808. 2

K u n d m a c h u n g.

Zur Besetzung der bei dem Krakauer städtischen Baumeister in Erledigung gekommenen Baumeistersstelle, welche mit einem jährlichen Gehalte von 500 flr. verbunden ist, wird der Konkurs bis 15. Juny l. J. mit dem Beifuge ausgeschrieben, daß die diesfällige Competenten ihre mit den Zeugnissen der vollkommenen Kenntniß im praktischen Bau, und Rechnungsgeschäften, so wie über mit den Altresten der ausgezeichneten Moralität versehenen Gesuche bey dem k. k. Krakauer Magistrat anbringen sollen.

Gollmayer.

Vom Magistrat der k. Hauptstadt Krakau den 12. April 1808. 2

E d i k t.

Vom dem k. k. Kriminalgerichte in Jungbunzlau in Böhmen, wird dem flüchtigen, und unbekannt wo befindlichen Anton Pössel, insgemein Lohgerber genannt, einem Lohgärber aus Morgenstern in Böhmen, mittelst gegenwärtigen Edikts bedeutet, daß er des Verbrechens des Raubes rechtlich
be.

beschuldiget werde. Demselben wird also aufgetragen, sich, um über diese Beschuldigung Rede und Antwort zu geben, längstens bis Ende des Monats May k. J. vor das Jungbunzlauer Kriminalgericht zu stellen.

Jungbunzlau den 14. März 1808.

Wenzel Watauschet,
Bürgermeister. 2

Kreisschreiben

vom kaiserl. königlichen galizischen Landesgubernium.

Über die Einrichtung des Lemberger städtischen Wagegefälls.

Nachdem die zweckmäßige Verwaltung des bei der Stadt Lemberg privilegienmäßig bestehenden Wagegefälls ei geleitet worden ist, so hat man von Seite dieser k. k. Galizischen Landesstelle hierüber Folgendes zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt zu machen besunden:

Itens können zur Lemberger städtischen Wage gebracht werden alle wie immer Namen habenden Handels- und Frachtgüter; überhaupt alle Waaren oder Sachen, die Jemand, jedoch nur freywillig abwiegen lassen will, auf welche Art hierbei jeder Wagegezwang wegfällt.

Itens Steht es zwar jedem Lemberger Bürger und Einwohner frey,

zu seinem eigenen Gebrauche sich eigene Wagen und sogenannte Zentnerwagen, worunter solche Wagen verstanden werden, auf denen Lasten nicht nur von einem, sondern auch von mehreren Zentnern abgewogen werden können, zu bedienen; jedoch dürfen die Privat-Wage-Besitzer sich nicht beikommen lassen, hierauf anderer Partheyen Waaren oder Sachen, überhaupt wie sie immer Namen haben mögen, abzuwiegen, vielweniger Wagetettel darüber zu erteilen. Eben so dürfen künftig den Lemberger Bürgern, Einwohnern und sonstigen Partheyen bey der Lemberger k. k. Zolllegstätte durchaus keine andere Waaren und Sachen als nur solche abgewogen werden, die der zollamtlichen Behandlung unterliegen, und die tarifmäßig noch dem Gewichte verjolltet werden müssen.

Itens Auf das unerlaubte Abwiegen der, der Lemberger Stadtwage hiermit ausdrücklich zugewiesenen Gegenstände bei Privaten oder bei der k. k. Zolllegstätte wird, wenn diese Gegenstände im Gewichte einer Zentner nicht erreicht haben sollten, eine von dem Eigenthümer der Privatwage oder von dem betroffenen Zolllegstättbeamten, mit 2 Dukaten unnachlässlich zu entrichtenden Strafe, wenn sie aber mehr als einen Zentner Wiener Gewichts oder 128 Pfund Galizischen Gewichts betragen haben sollten, eine Strafe von 3 Dukaten festgesetzt, die in die Lemberger Stadtkassa einzuflehen hat, und wovon ein Drittel dem Denuncianten zukommen wird. Sollte aber der Eigenthümer einer Privatwage zum dritten Mal überwiesen worden seyn, ungeachtet der vorhergegangenen Strafenrichtungen dennoch wieder Gegenstände außer seinem eigenen

Gebrauche hierauf für andere Partheyen abgewogen zu haben; so soll seine Privatwage zum Besten des städtischen Wagegefäßs von dem Magistrat konfiscirt werden, und ein Drittheil des diesfälligen Werths dem Denuncianten zufallen, für die Zukunft aber ihm die Haltung einer dergleichen Wage ein für allemahl untersagt bleiben.

4tens Wird bis zu einem Steine oder 32 Pfunden Galizischen Gewichts, als der gewöhnlichen Art in der Stadt Lemberg abzuwiegen, 1 Kr. als Wagegebühr für die städtischen Renten abgenommen, und darüber der Parthey eine Turtabollete ausgefertigt werden; wornach also für 16 Pfund oder darüber $1/2$ Kr. und für 17 Pfund oder darüber bis zu einem Stein 1 Kr., sofort für einen Stein und 16 Pfund oder darunter $1 1/2$ Kr. und für einen Stein und 17 Pfund oder darüber 2 Kr. u. s. w. zu entrichten kommen.

Und da bei der Lemberger Stadt- wage auch Wiener Gewichte bestehen; so wird für das Abwiegen aller Waaren, wie sie immer Namen haben, zu entrichten kommen, bis $1/4$ Zentner oder 25 Pfund 1 Kr., von 26 bis 50 Pfund oder bis $1/2$ Zentner 2 Kr., von 51 bis 75 Pfund oder $3/4$ Zentner 3 Kr., von 76 Pfund bis 1 Zentner 4 Kr. u. s. w.

5tens Wird die Abnahme für jene Gegenstände, die bei der Stadt- wage auf kurze Zeit niedergelegt werden, mit $1/4$ Kr. vom Stein Lemberger, oder von $1/4$ Zentner Wiener Gewichts als Niederlagsgebühr dergestalt festgesetzt, daß diese 1/4 Kr. für jeden Verlauf von 24 Stunden in dem Zeit-

raume, wo die Gegenstände deponirt bleiben, zu entrichten sind.

6tens Ist bereits angeordnet worden, daß das Lemberger städtische Wagehaus alle Tage (Sonn- und Feiertage ausgenommen) Vormittags von 8 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr ununterbrochen für Jedermann offen gehalten, die zum Abwiegen vorkommenden Waaren und Sachen nach der Reihe, wie sie gebracht werden, immer auf der Stelle gegen Abnahme der tarifmäßigen Wagegebühr abgewogen, und endlich für die gute und sichere Unterkunft der städtischen Wage, besonders der Niederlage wegen, gehörig gesorgt werde.

7tens Beziehen die zur Bequemlichkeit der Wagegäste bei der Stadt- wage befindlichen Träger keinen Lohn aus dem städtischen Wagegefälle, sondern es wird die Bestimmung des Lohns für das Auf- und Abladen und allensälliges Übertragen der Waaren dem wechselseitigen Uebereinkommen der Wagegäste mit den Trägern überlassen.

Lemberg den 8. Januar 1808.

Christian Graf von Wurmer,
Subernial-Vizepräsident.

Anton Schmittermayer, 2
Subernial-Rath.

Edikt.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem abwesenden Herrn Gabriel Sobolewski, dessen Wohnort unbekannt ist, mittelst

gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Krakauer Advokat Joseph Lewicki bei diesen k. k. Landrechten — um Exekutions-Bewilligung auf seine Forderungen in einer Summe von 180 flr. sammt Interessen, unterm 6. Hornung 1808 eine Klage wieder ihn eingereicht, und um Gerichtshülfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, ange sucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufentsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm der hiesige Rechtsfreund Thadeus Hruzik auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung, erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit ermahnet: daß er am 1. Junii 1808 selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bey Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftsmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigen Falls würde er alle mißliche Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Mikorowicz.
Kannamiller.
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien.

Krakau den 8. März 1808.

Martinides.

E d i k t.

Von Seiten der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien wird Allen, denen daran gelegen, hiemit bekannt gemacht: daß der Dionisius Wielski hierlandes am 25. Oktober 1799 kinderlos mit Tode abgegangen; dessen Erben, außer seinen Brüdern Peter und Thomas Wielski, die sich schon bei diesen k. k. Landrechten mit Wohlthat des Gesetzes und der Inventur gemeldet haben, noch die vom Bruder Johann Wielski, dann von der Schwester Katharina Lyszłowska gebohrnen Wielaska abstammenden, und in Rußland, jedoch in unbekanntem Orte wohnenden Kinder seyn sollen, die übrigens auch dem Namen nach unbekannt sind. Es werden daher diese dem Namen und dem Wohnorte nach unbekanntem Erben, wie auch Alle diejenigen, welche auf diese auf 1301 flr. 48 kr. abgeschätzte und mit einem auf 1465 flr. 42 kr. berechneten Schuldenbetrage belastete Erbschaft einen Anspruch zu haben glauben, mittelst gegenwärtigen Edikts vorgeladen: daß sie ihre Erbserklärung mit oder ohne Wohlthat des Gesetzes und der Inventur, oder aber die Verzichtleistung auf diese Erbschaft, binnen sechs Monaten einreichen; weil hingegen diese Erbschaft mit den sich meldenden wird verhandelt und beendet werden.

Krakau den 29. Hornung 1808.

Joseph v. Mikorowicz.
Scheranz.
Monkolski.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Krakauer Landrechte in Westgalizien.

Jendzejowicz.